

## Versicherungsvereinbarung zur Weiterführung der Vorsorge gemäss Art. 47a BVG

zwischen

Name:

Vorname:

Strasse, Nr.:

PLZ Ort:

Soz.-vers.-Nr.

Geb.-Datum:

E-Mail

Telefon-Nr.:

(nachstehend «versicherte Person» genannt)

und proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz (nachstehend «proparis» genannt)

betreffend Beitritt zur

**Pensionskasse MOBIL**

(nachstehend «Pensionskasse» genannt)

Exemplar für Kunde

Exemplar für die Pensionskasse

### 1. Anmeldung zur Weiterführung der Vorsorge und Anschluss

Mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber per / Aufhebungsvereinbarung vom scheidet die versicherte Person aus der Versicherung der Pensionskasse aus.

Die versicherte Person beantragt die Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 55 gemäss dem jeweils gültigen Vorsorgereglement der Pensionskasse und dem Vorsorgeplan .

Der Anschluss an die Stiftung zur Weiterführung der Vorsorge erfolgt mit dieser Vereinbarung auf der Grundlage der Stiftungsurkunde und der jeweils gültigen Reglemente und Vorsorgepläne und gehört zum Anschluss des ehemaligen Arbeitgebers ( / Mitglied Nr. ).

Der Versicherte bleibt ab Austritt Teil des Versichertenkollektivs ( ).

### 2. Anerkennung der Reglemente

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung anerkennt die versicherte Person sämtliche Reglemente und Weisungen der Pensionskasse, insbesondere das Vorsorgereglement und das Kostenreglement.

Die versicherte Person übernimmt die darin festgehaltenen Rechte und Pflichten. Allfällige spätere Änderungen der Reglemente und Weisungen haben auch Gültigkeit für die versicherte Person.

### 3. Umfang der Versicherung

Die bisherige Vorsorge erfolgte aufgrund eines versicherten Lohnes von CHF . Die Weiterführung der Vorsorge erfolgt

mit unverändertem versichertem Lohn in der Höhe von CHF für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität;

mit unverändertem versichertem Lohn in der Höhe von CHF für die Risiken Tod und Invalidität. Die Altersvorsorge wird nicht weitergeführt.

#### **4. Änderungen der Weiterführung der Vorsorge**

Die versicherte Person hat das Recht, ein Mal pro Kalenderjahr auf den 1. des Folgemonats den Umfang der Weiterführung der Vorsorge (damit ist auch die Höhe des versicherten Lohnes gemeint) gemäss Ziffer 3 zu ändern. Die Pensionskasse ist schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt der gewählte Umfang der Weiterführung der Versicherung gültig.

Erfolgt ein Teilaustritt bzw. eine Teilübertragung der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers wird der versicherte Lohn anteilmässig reduziert und die Vorsorge angepasst.

#### **5. Beiträge**

Die Beiträge für die Weiterführung der Vorsorge richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement der Pensionskasse, dem Vorsorgeplan sowie dem gewählten Umfang der Versicherung. Die Beitragssätze können dem Vorsorgeplan und Beiträge dem Vorsorgeausweis entnommen werden.

Bei Änderungen der Weiterführung der Vorsorge bzw. Änderung der reglementarischen Beiträge wird dem Versicherten ein neuer Vorsorgeausweis zugestellt.

#### **6. Pflichten der versicherten Person**

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- die reglementarisch geschuldeten Beiträge gemäss Ziff. 5 (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) gemäss Rechnungsstellung (monatlich vorschüssig) der Pensionskasse zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung ist auf die Rückstände ein Zins zu entrichten, dessen Höhe sich nach dem Zinssatz des für die Abwicklung verwendeten Kontos bei der Ausgleichskasse richtet. Die Mahnungs- und Betreibungskosten gehen zu Lasten der versicherten Person;
- der Pensionskasse sämtliche für die korrekte Führung der Vorsorge erforderlichen Daten zu melden, insbesondere Zivilstandsänderungen, Arbeitsunfähigkeiten, Adressänderungen, neue Arbeitsverhältnisse, neue Vorsorgeverhältnisse etc.);
- über alle ihr bekanntwerdenden Daten, Unterlagen und sonstigen Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren.

Im Falle einer Unterdeckung hat die Pensionskasse die Möglichkeit, zu deren Behebung gemäss Art. 65d BVG-Beiträge vom Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern sowie von den ihm zugehörigen Rentnern zu erheben. Hat der Stiftungsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst, so ist die versicherte Person ebenfalls verpflichtet, den Sanierungsbeitrag für Arbeitnehmer zu leisten. Allfällige Pflichten zur Leistung von Sanierungsbeiträge werden der versicherten Person separat angezeigt.

#### **7. Haftung**

Die versicherte Person trägt die Folgen fehlerhafter, unterlassener oder zu spät erfolgter Meldungen.

Die Pensionskasse lehnt unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jede Haftung für Folgen ab, die sich aus einer Missachtung der Auskunftspflicht oder aus nicht wahrheitsgetreuen Auskünften oder Mitteilungen ergeben.

Insbesondere ist die Pensionskasse berechtigt, Leistungen zu reduzieren oder zu verweigern, wenn die versicherte Person erhebliche Tatsachen, die sie kannte oder kennen musste, nicht korrekt mitteilt oder verschwiegen hat. Allfällige Regress- und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

#### **8. Pflichten der Pensionskasse**

Die Pensionskasse führt die berufliche Vorsorge für die versicherte Person gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durch und erbringt die reglementarischen Leistungen.

#### **9. Bekanntgabe des Anschlusses**

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass der Anschluss zum Zwecke der Weiterführung der Vorsorge dem ehemaligen Arbeitgeber bekannt gegeben wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und reglementarischen Datenschutzbestimmungen.

## 10. Vorsorgeleistungen

Die Leistungen der Vorsorge richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement der Pensionskasse sowie dem Vorsorgeplan.

Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen unbesehen der Möglichkeit eines vollen oder teilweisen Kapitalbezugs gemäss Reglement in Rentenform bezogen werden. Davon ausgenommen sind Leistungen, wenn das Reglement nur die Kapitalform vorsieht. Zudem kann die Austrittsleistung nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

## 11. Beginn und Ende der Weiterführung der Vorsorge

Diese Vereinbarung tritt auf den \_\_\_\_\_ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie ist für mindestens ein volles Kalenderjahr gültig und kann frühestens auf das Ende dieser Dauer, jeweils auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.

Die Weiterführung der Vorsorge endet

- im Zeitpunkt des Todes des Versicherten
- mit Eintritt der 100% Invalidität
- bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung in welche mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung übertragen werden können
- mit Kündigung der Versicherung durch den Versicherten
- auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt

Bei Kündigung der Beitrittsvereinbarung des ehemaligen Arbeitgebers werden die dem Arbeitgeber zuzuordnenden weitergeführten Vorsorgeverhältnisse der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die versicherte Person wird vorab informiert.

Im Falle einer Kündigung der Anschlussvereinbarung zwischen dem Gründerverband und proparis endet die vorliegende Versicherungsvereinbarung auf den gleichen Kündigungstermin hin.

## 12. Schlussbestimmungen

Jede Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie nach jeweils anwendbarem Recht gültig und durchsetzbar ist. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unter dem anwendbaren Recht nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben bindend und in Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung gelangt Schweizer Recht zur Anwendung. Als Gerichtsstand gilt der schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt war.

Ort, Datum

Versicherte Person

---

---